

# GR\_GERICHTE R 2013 145 vom 7. Januar 2014

GR Gerichte, 2014-01-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_R\\_2013\\_145](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2013_145)

FR: GR\_GERICHTE R 2013 145 du 7 janvier 2014

IT: GR\_GERICHTE R 2013 145 del 7 gennaio 2014

## Regeste

Baueinsprache | Baurecht

## Erwägungen

### E. 5

Am 28. November 2012 reichten F.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ sowie C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ hierzu ihre Stellungnahme ein. Die aussen liegende Bepflanzung müsse weiter weg von der Grundstücksgrenze erfolgen. Minimum wäre, dass ein Pflanzabstand von 3 m (ab Stammmitte) eingehalten werde.

### E. 6

Mit Entscheid vom 17. Januar 2013, mitgeteilt am 28. März 2013, wurde die hier interessierende Einsprache abgewiesen und gleichzeitig die Baubewilligung für die Projektergänzung mit der Auflage erteilt, dass zwischen Zaun und Grenze keine hochstämmigen Bäume zulässig seien. Der Gemeindevorstand führte zur Begründung im Wesentlichen aus, dass im kommunalen Baugesetz Bestimmungen zum Grenzabstand von Pflanzen fehlten. Solche fänden sich in zivilrechtlichen Bestimmungen, welche nicht Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Baueinsprache seien. Damit sei hierfür auf den Zivilweg zu verweisen; auf diese Rüge werde nicht eingetreten. Ebenso fehlten baugesetzliche Bestimmungen betreffend Schutz der Aussicht. Auch diesbezüglich sei der Zivilweg einzuschlagen,

- 4 - weshalb darauf nicht eingetreten werde. Das Bedürfnis der Bauherrschaft nach Privatsphäre rechtfertige die Erstellung des Zauns und der Bepflanzung. Der Zaun, der durch seine optische Durchlässigkeit und seine grüne Farbe möglichst wenig in Erscheinung treten solle, beeinträchtige das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild trotz seiner Länge von ca. 400 m nicht. Nicht vorgesehen, aber auch nicht zulässig wären hochstämmige Bäume zwischen Zaun und Grenze. Schliesslich fänden sich im kommunalen Baugesetz keine Bestimmungen für ein Pflanzverbot von Bäumen und Sträuchern innerhalb des Hochbauverbots.

### E. 7

Gegen diesen Einspracheentscheid sowie gegen die damit einhergehende Baubewilligung erhoben A.\_\_\_\_\_ sowie B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführer) am 29. April 2013 Beschwerde beim Verwaltungsgericht mit den Anträgen, die Abweisung ihrer Einsprachen und die Erteilung der Bewilligung unter der Auflage der Nichtzulässigkeit hochstämmiger Bäume zwischen Zaun und Grenze sowie die Kostenauflegung von total Fr. 1'414.-- resp. Fr. 202.-- zulasten von A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ entsprechend des Dispositives des angefochtenen Entscheides vom 17. Januar 2013 sei

aufzuheben und das Baugesuch vom 4. September 2012, soweit es die Bepflanzung und Einfriedung angehe, zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen (Ziffer 1). Weiter wurde die Erteilung der aufschiebenden Wirkung beantragt (Ziffer 2) sowie alles unter gerichtlicher und aussergerichtlicher Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten von D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ (Ziffer 3). Zur Legitimation führten die Beschwerdeführer aus, dass A.\_\_\_\_\_ Eigentümerin der angrenzenden Parzelle 3.\_\_\_\_\_ sei. B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ seien ihre Eltern und hätten das Recht, das dort stehende Einfamilienhaus uneingeschränkt mitzubewohnen. Sie seien folglich legitimiert.

- 5 - Sollte es sich bei der äusseren Bepflanzung um einen Lebhag handeln, was hier der Fall sei, müsse dieser gemäss kantonalem Raumplanungsgesetz infolge der Mehrhöhe von 1.5 m um dieses Mass zurückgesetzt werden. Die äussere Bepflanzung hätte demnach einen Grenzabstand von 2 m statt 0.5 m einzuhalten. Zudem müsse der Lebhag noch weiter zurückgesetzt werden, um nicht bei Schneedruck hangabwärts auf das Grundstück der Beschwerdeführer gedrückt zu werden. Das Nichteintreten auf diese Rüge stelle eine formelle Rechtsverweigerung dar. Auch seien am gesamten überbauten Hang praktisch keine Einfriedungen festzustellen. Hier gehe es historisch gesehen um Maiensässgelände. Die Einfriedung nehme keine Rücksicht auf die Topographie. Auch sei das natur- und heimatschutzrechtliche Schonungsgebot verletzt.

#### **E. 8**

Am 29. April 2013 reichten die Beschwerdeführer die Baubewilligung nach und mit Schreiben vom 30. April 2013 passten sie ihre Rechtsbehelfen wie folgt an: „1. Es seien der Baubescheid vom 28. März 2013 sowie die Ziffern 3.3 und 3.4 des Dispositives des Einspracheentscheides vom 17. Januar/28. März 2013 aufzuheben, und es sei das Baugesuch vom 4. September 2012, soweit es die Bepflanzung und Einfriedung angeht, zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.“ Die Anträge gemäss den Ziffern 2 und 3 blieben unverändert.

#### **E. 9**

Mit Verfügung vom 17. Mai 2013 erkannte der Instruktionsrichter der Beschwerde vom 29. April 2013 die aufschiebende Wirkung zu.

#### **E. 10**

Die Gemeinde X.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdegegnerin) beantragte mit Vernehmlassung vom 10. Juni 2013 die Abweisung der Beschwerde. Der Vorwurf der unrichtigen Sachverhaltsfeststellung sei nicht rechtens. Für Pflanzungen, die nicht als Lebhäge zu qualifizieren seien, gebe es keine Vorschriften im kommunalen Baugesetz. Vorliegend sei eine Viel-

- 6 - zahl von kleinflächigen Pflanzengruppen vorgesehen. Zwischen den Gruppen sei auf der ganzen Länge des hinterliegenden Zauns die Durchsicht möglich. Die Bepflanzung erfülle nicht die Funktion einer Einfriedung wie dies für Lebhäge typisch sei. Die Vorinstanz habe die massgebenden Bestimmungen korrekt angewendet. Ferner würden in Z.\_\_\_\_\_ – auch namentlich in den peripheren Baugebieten – Pflanzungen und Einfriedungen aller Art angetroffen. Der Zaun sei kaum einsehbar und Bepflanzung ordne sich der Gartengestaltung innerhalb der Bauzone in Z.\_\_\_\_\_ ein. Das Raumkonzept Schweiz bilde zudem keine gesetzliche Grundlage, einem Grundeigentümer die Nutzung seines Grundeigentums zu beschränken.

## **E. 11**

Ebenso beantragten D.\_\_\_\_\_ sowie E.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerde- gegner) mit Eingabe vom 10. Juni 2013 die Abweisung der Beschwerde. Die Anträge gemäss Beschwerde vom 29. April 2013 stellten im Vergleich zur Einsprache vom 26. September 2013 eine Ausdehnung der Rechts- begehren dar. Insbesondere die Einordnungsfrage sei nicht Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens gewesen, so dass die Orts- und Landschaftsverträglichkeit hier gar nicht beurteilt werden müsse. Der Maschendrahtzaun sei eine Einfriedung. Die Grenzbepflanzung habe aber keine Einfriedungsfunktion. Sie sei keine undurchdringliche Wand und deshalb fehle die Heckeneigenschaft. Sie sei von zahlreichen Pflanz- lücken durchzogen und jedermann könnte ohne weiteres durch sie hin- durch laufen, wenn nicht der Maschendrahtzaun dies verhindere. Die Pflanzen bezweckten einzig, die Baugrundstücke gegenüber den Nachba- rparzellen abzugrenzen, einen gewissen Sichtschutz zu gewährleisten und den geplanten Zaun zu kaschieren. Sichtschutzzwecke würden eine Pflanzenreihe noch lange nicht zur Hecke machen. Schliesslich sei die Pflanzung nicht auf einer Linie angeordnet, weswegen ihr die Eigenschaft auch diesbezüglich fehle. Hier handle es sich um eine lockere Grenzbe-

- 7 - pflanzung. Stelle man im vorliegenden Fall auf die einzelnen Pflanz- schichten ab, fehle ihnen der zur Begründung der Heckenqualität voraus- gesetzte Dichtschluss. Auch in der ersten Pflanzenreihe sei keine „dichte Bepflanzung“ geplant, sondern nur im Verhältnis zur zweiten und dritten Pflanzenreihe. Darüber hinaus seien keine gleichartig wachsenden Pflanzen geplant, so dass weder die gesamte Grenzbepflanzung noch die einzel- nen Pflanzschichten ein kompaktes Erscheinungsbild böten. Weil kein Lebhag vorliege, seien die privatrechtlichen Pflanzabstände zu beachten. Für die Forderung nach höheren Pflanzabständen bestände kein Anlass und auch keine Rechtsgrundlage. Der Maschendrahtzaun von 2 m Höhe wahre mit dem Grenzabstand von 1.5 m die raumplanerisch vorgeschrie- benen Abstände. Der optisch durchlässige Maschendrahtzaun, welcher grün gefärbt sei, werde das Orts- und Landschaftsbild trotz der Länge von 400 m nicht beeinträchtigen und werde von der aussenseitigen lockeren Bepflanzung teilweise abgedeckt. Der Y.\_\_\_\_\_hang sei nicht waldfrei, sondern stark überbaut und stark bepflanzt; es herrsche kein Maiensäss- gelände vor.

## **E. 12**

Am 5. Juli 2013 hielten die Beschwerdeführer replicando an ihren Anträ- gen fest. Der Antrag auf Rückweisung an die Vorinstanz zur Neubeurtei- lung sei weniger weitgehend, als jener im Einspracheverfahren. Ein Rückweisungsantrag sei als minus in maiore zulässig. Dass sich die Be- gründung des Rechtsbegehrens in der Beschwerde nicht mit jener in der Einsprache decke, sei unbeachtlich. Das Gericht habe das Recht ohnehin von Amtes wegen anzuwenden. Im Übrigen führten die Beschwerdeführer keine wesentlichen neuen Vorbringen auf.

## **E. 13**

Die Gemeinde hielt in ihrer Duplik vom 21. August 2013 an ihren ein- gangs gestellten Rechtsbegehren fest. Am 7. August 2013 bestätigten

- 8 - auch die Beschwerdegegner duplicando ihre Anträge, wobei keine we- sentlichen Neuerungen vorgebracht wurden. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien sowie auf die Argumente des angefochtenen Einspracheentscheids wird, soweit erforderlich, im Rah- men der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Anfechtungsobjekt bilden die Baubewilligung vom 28. März 2013 sowie der dieser zugrunde liegende Einspracheentscheid vom 17. Januar 2013, mitgeteilt am 28. März 2013, des Gemeindevorstands betreffend Bauge- such Projektergänzung Umgebungsgestaltung. Wobei der Einspracheent- scheid vom 17. Januar 2013 von den Beschwerdeführern nur insofern angefochten werden kann, als er sie berührt. Mit anderen Worten hätte selbst bei einem positiven Ausgang des vorliegenden Beschwerdeverfah- rens die Kostenauflegung gemäss Einspracheentscheid für die restli- chen Einsprecher des vorinstanzlichen Verfahrens weiterhin Bestand. Vorweg sind in formeller Hinsicht die Beschwerdelegitimation, die seitens der Beschwerdegegner vorgebrachten formellen Zweifel an der Zulässig- keit der Rechtsbegehren sowie der von den Beschwerdeführern erhobene Vorwurf der Rechtsverweigerung zu prüfen. 2. a) Für das Verfahren vor Verwaltungsgericht gilt gemäss Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) die Un- tersuchungsmaxime, d.h. der Sachverhalt ist von Amtes wegen zu ermit- teln. Folglich wird auch das Vorliegen der Voraussetzungen der Be- schwerdelegitimation von Amtes wegen geprüft; dies selbst wenn sie –

- 9 - wie vorliegend – von den Parteien nicht bestritten wurde. Daraus folgt, dass der Entscheid der Vorinstanz über das Vorliegen der Voraussetzun- gen der Legitimation das Gericht nicht bindet (Urteil des Verwaltungsge- richts des Kantons Graubünden R 12 66 vom 8. Januar 2013 E.2.b). b) Nach Art. 50 VRG ist zur Beschwerde legitimiert, wer durch den ange- fochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an sei- ner Aufhebung oder Änderung hat oder durch besondere Vorschrift dazu ermächtigt ist. F.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ – Letztere im Gegensatz zum vorlie- genden Verfahren im Vorverfahren noch verfahrensbeteiligt – sind Ge- samteigentümerinnen infolge einfacher Gesellschaft an Parzelle 3.\_\_\_\_\_. Ein Nutzniessungsrecht zu Gunsten von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ ist auf Pa- rzelle 3.\_\_\_\_\_ nicht eingetragen. Es wurde weder ein dingliches noch an- ders geartetes Recht von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ an der Benutzung von Parzelle 3.\_\_\_\_\_ nachgewiesen, so dass die diesbezügliche Behauptung in der Beschwerdeschrift vom 29. April 2013 nicht belegt ist. Die Legitima- tion zur Beschwerdeerhebung von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ ist deshalb frag- lich. Hinzu kommt, dass die Einsprache vom 26. September 2012 ledig- lich von A.\_\_\_\_\_ unterzeichnet worden ist, mit einem handschriftlichen Vermerk von C.\_\_\_\_\_, wonach die Vollmacht der Tochter G.\_\_\_\_\_ infolge längeren Auslandsaufenthalts nachgereicht werde. B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ haben die Eingabe nicht als Einsprecher unterzeichnet, so dass auch nicht erstellt ist, ob sie innert Frist schriftlich (Art. 92 Abs. 2 des Raumpla- nungsgesetzes für den Kanton Graubünden [KRG; BR 801.100]) Einspra- che erhoben und somit den Instanzenzug ausgeschöpft haben. Die Legi- timationsfrage kann für B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ aber letztlich offen gelas- sen werden, da jedenfalls A.\_\_\_\_\_ als Gesamteigentümerin der angren- zenden Parzelle 3.\_\_\_\_\_ zur Beschwerdeerhebung legitimiert ist.

- 10 - Im Übrigen wurde die Beschwerde frist- und formgerecht erhoben, wes- halb im Sinne der Erwägungen auf sie einzutreten ist. 3. a) Die Beschwerdegegner machen geltend, dass die Anträge in der Be- schwerde vom 29. April 2013 im Vergleich zu jenen in der Einsprache vom 26. September 2012 eine unzulässige Ausdehnung der Rechtsbe- gehren darstellten. Zum einen verlangten die Beschwerdeführer neu die Baubewilligung generell zur Neu Beurteilung an die Vorinstanz zurückzu- weisen. Zum andern sei die Einordnungsfrage nicht Gegenstand des vorin- stanzlichen Verfahrens gewesen. Die

Beschwerdeführer halten dem entgegen, dass der Antrag auf Rückweisung an die Vorinstanz zur Neubeurteilung weniger weitgehend sei, als jener im Einspracheverfahren; das Rechtsbegehren sei demnach in minus in maiore zulässig. Dass sich die Begründung des Rechtsbegehrens in der Beschwerde nicht mit jener in der Einsprache decke, sei unbeachtlich, zumal das Gericht das Recht ohnehin von Amtes wegen anzuwenden habe. b) Art. 51 Abs. 2 VRG schreibt vor, dass die Parteien Rechtsbegehren, die sie im vorinstanzlichen Verfahren gestellt haben, nicht ausdehnen können. Nur das Vorbringen neuer Tatsachenbehauptungen und Beweismittel ist zulässig (Art. 51 Abs. 3 VRG). c) Die Präzisierung des Rechtsbegehrens der Beschwerdeführer vom 30. April 2013 erfolgte unter Berücksichtigung der Gerichtsferien vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern (Art. 32 Abs. 1 VRG i.V.m. 39 Abs. 1 lit. a VRG) innert der Beschwerdefrist. Massgebend für die von den Beschwerdegegnern aufgeworfene Rüge der unzulässigen Ausdehnung des Rechtsbegehrens ist also das präzisierte Rechtsbegehren vom 30. April 2013: „1. Es seien der Baubescheid vom 28. März 2013 sowie die Ziffern 3.3 und 3.4 des Dispositives des Einspra-

- 11 - cheentscheids vom 17. Januar/28. März 2013 aufzuheben und es sei das Baugesuch vom 4. September 2012, soweit es die Bepflanzung und Einfriedung angeht, zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.“ Zuvor hatten die damaligen Einsprecher mit Einsprache vom 26. September 2012 das Begehren gestellt, im Norden auf ihrer Grenze bei Parzelle 3.\_\_\_\_\_ müsse die Bepflanzung vor dem Zaun locker sein und der Zaun dürfe nur eine Höhe von 1 m haben. Die Bauherrschaft müsse den übrigen Hausbesitzern am Hang gleichgestellt werden und es sei ihr keine Sonderbewilligung zu erteilen. Bis heute habe sich jedermann an die strengen Vorschriften halten müssen. d) Es stellt sich demnach die Frage, ob das Rechtsbegehren in der Einsprache vom 26. September 2012 sich nicht nur auf jenen Teil des Bauvorhabens mit gemeinsamer Grenze zu Parzelle 3.\_\_\_\_\_ bezieht und mit dem Antrag in der Beschwerdeschrift nicht eine unzulässige Erweiterung des Rechtsbegehrens vorgenommen wurde; dies, weil in der Einsprache das Begehren gestellt wurde, im Norden von Parzelle 3.\_\_\_\_\_ müsse die Bepflanzung vor dem Zaun locker sein und der Zaun dürfe nur eine Höhe von 1 m haben. Indessen ist dem weiteren Begehren in der Einspracheschrift, die Beschwerdegegner seien den übrigen Hausbesitzern am Hang gleichzustellen, und bis heute habe sich jedermann an die strengen Vorschriften halten müssen, sinngemäss zu entnehmen, dass sich die Einsprache nicht nur auf das zur Parzelle 3.\_\_\_\_\_ angrenzende Teilstück, sondern auf das gesamte Bauprojekt bezog und damals schon dem Sinn nach der Antrag auf Nichterteilung der Baubewilligung im Gesamten gestellt wurde. Vor diesem Hintergrund sind die am 30. April 2013 präzisierten Rechtsbegehren im Vergleich zu den in der Einsprache vom 26. September 2012 gestellten Anträgen diesbezüglich keine unzulässige Ausdehnung des Rechtsbegehrens.

- 12 - e) Ob schliesslich der Rückweisungsantrag an sich eine unzulässige Ausdehnung des Rechtsbegehrens darstellt, kann vorliegend offen gelassen werden, da auf diesen Antrag – wie sich nachfolgend zeigen wird – mangels eines rechtlich erheblichen Interesses der Beschwerdeführer daran ohnehin nicht eingetreten werden kann. f) Im Weiteren sieht die Bauherrschaft in der von den Beschwerdeführern erhobenen Einordnungsfrage eine nachträgliche unzulässige Ausdehnung oder Abänderung der Rechtsbegehren. Angesichts der Tatsache, dass das Verwaltungsgericht dem Grundsatz der richterlichen Rechtsanwendung – *iura novit curia* – verpflichtet und nicht an die Rechtsauffassung der Parteien

gebunden ist, darf es grundsätzlich keine Rolle spielen, ob sich eine Partei in ihrer rechtlichen Begründung auf die zutreffenden Rechtssätze beruft oder nicht (vgl. hierzu auch KÖLZ/BOSSHART/RÖHL, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Aufl., Zürich 1999, § 20 Rz. 44). Wenn allerdings mit einer neuen Rechtsbehauptung nicht bloss eine andere Rechtsauffassung, sondern eine eigentliche Änderung der Klage bzw. eine Änderung des Streitgegenstandes im Beschwerdeverfahren einhergeht, erscheint dies unzulässig (BGE 100 Ib 119 betreffend das bundesgerichtliche Verfahren). Ob dies bezüglich der Einordnungsfrage der Fall ist, kann – wie nachfolgend aufzuzeigen ist – offen bleiben, zumal die Rüge betreffend Einordnung ohnehin nicht zu prüfen ist. 4. a) Ferner sind die Beschwerdeführer der Meinung, dass das Nichteintreten der Vorinstanz auf ihre Rüge betreffend beanstandete Qualifikation der Grenzbepflanzung als „lockere Bepflanzung“ einer Rechtsverweigerung gleichkomme. Die Gemeinde entgegnet, dass den Plänen, Darstellungen und Referenzfotos zu entnehmen sei, dass es sich hierbei um eine lockere Bepflanzung handle. Die Rüge ziele ins Leere.

- 13 - b) Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs als persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht verlangt, dass das Gericht bzw. eine Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigt (Urteil des Bundesgerichts 4A\_479/2010 vom

## **E. 17**

Januar 2013). 8. Das rechtliche erhebliche Interesse der Beschwerdeführer reicht vorliegend nicht weiter als bis zur Aufhebung der angefochtenen Verfügungen. Ein entsprechendes Interesse an einer Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz zur neuen Beurteilung hat sie nicht. Auf diesen Antrag ist demzufolge nicht einzutreten. 9. Bei diesem Verfahrensausgang gehen die Gerichtskosten gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG einerseits unter solidarischer Haftung zu einem Sechstel zulasten der Beschwerdeführer und andererseits zu je fünf Zwölftel zu-

- 20 - lasten der Gemeinde sowie der Beschwerdegegner, Letzere für ihre fünf Zwölftel solidarisch haftbar. Gemäss Art. 78 Abs. 1 VRG wird die unterliegende Partei in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei die durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen. Die Gemeinde einerseits und die private Gegenpartei andererseits, Letzere unter solidarischer Haftung, haben daher die anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer aussergerichtlich zu entschädigen. Die Beschwerdeführer haben einen gemeinsamen Rechtsvertreter beigezogen. Selbst wenn die Beschwerdelegitimation von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ offen gelassen wurde, ist davon auszugehen, dass der Rechtsvertreter auch bei der ausschliesslichen Vertretung von A.\_\_\_\_\_ denselben Aufwand gehabt hätte. Die Kostennote ist in dieser Hinsicht nicht zu kürzen. Der Parteivertreter hat am 10. September 2013 eine Honorarnote über Fr. 4'186.15 (inkl. Auslagen; exkl. MWST) eingereicht, wobei die Beschwerdeführer beantragt haben, ihren Begehren unter gerichtlicher und aussergerichtlicher Kosten- und Entschädigungsfolge zu lasten der Beschwerdegegner zu entsprechen. Ein Antrag um Entschädigung inklusive Mehrwertsteuer fehlt, weshalb diese den Beschwerdeführern nicht zugesprochen werden darf. Entsprechend des Ausgangs des Verfahrens ist die Parteientschädigung auf insgesamt Fr. 3'500.-- (inkl. Spesen; exkl. MWST) zu reduzieren und je zur Hälfte von der Gemeinde und den Beschwerdegegnern zu bezahlen. Die Bauherrschaft haftet für ihren hälftigen Entschädigungsanteil solidarisch. Demnach erkennt das Gericht:

- 21 - 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen, soweit darauf eingetreten werden kann, die angefochtene Baubewilligung wird aufgehoben und der angefochtene Einspracheentscheid ist dahingehend zu ändern, dass die Einsprache von A.\_\_\_\_\_ sowie B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ gutgeheissen und die Kostenauflegung zulasten von A.\_\_\_\_\_ sowie B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ aufgehoben werden. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 3'000.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 466.-- zusammen Fr. 3'466.-- gehen zu einem Sechstel zulasten von A.\_\_\_\_\_ sowie B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ einerseits, diese für ihren Sechstel solidarisch haftbar, und zu je fünf Zwölftel zulasten der Gemeinde X.\_\_\_\_\_ sowie D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ andererseits, Letztere für ihre fünf Zwölftel solidarisch haftbar. Sie sind innerhalb 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 3. D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_, diese für ihre Hälfte solidarisch haftbar, einerseits sowie die Gemeinde X.\_\_\_\_\_ andererseits entschädigen A.\_\_\_\_\_ sowie B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ aussergerichtlich mit insgesamt Fr. 3'500.-- (inkl. Spesen; exkl. MWST) je zur Hälfte. 4. [Rechtsmittelbelehrung] 5. [Mitteilungen]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.